

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 12.07.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

144.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bahrdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	294
145.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Warberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	296
146.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindergärten (Kindergartensatzung)	300
147.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindergärten	301
148.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2002	302

B. Nichtamtlicher Teil

144.

Bekanntmachung der

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Bahrdorf
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 3, 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 06. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Bahrdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 26.05.1994 in der Fassung der 3. Änderung vom 07.03.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 12.04.2002, Nr. 15, lfd. Nr. 65) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen monatlich

a) bei vierstündiger Betreuung bei einem Einkommen von

	Einkommen in Euro	Euro
1	bis 1.000,00	35,00
2	1.000,01 - 1.500,00	52,00
3	1.500,01 - 2.000,00	70,00
4	2.000,01 - 2.500,00	87,00
5	2.500,01 - 3.000,00	104,00
6	3.000,01 - 3.500,00	122,00
7	über 3.500,00	139,00

b) bei sechsstündiger Betreuung bei einem Einkommen von

	Einkommen in Euro	Euro
1	bis 1.000,00	52,00
2	1.000,01 - 1.500,00	78,00
3	1.500,01 - 2.000,00	104,00
4	2.000,01 - 2.500,00	130,00
5	2.500,01 - 3.000,00	156,00
6	3.000,01 - 3.500,00	183,00
7	über 3.500,00	209,00

c) bei achtstündiger Betreuung bei einem Einkommen von

	Einkommen in Euro	Euro
1	bis 1.000,00	70,00
2	1.000,01 - 1.500,00	104,00
3	1.500,01 - 2.000,00	138,00
4	2.000,01 - 2.500,00	172,00
5	2.500,01 - 3.000,00	206,00
6	3.000,01 - 3.500,00	240,00
7	über 3.500,00	274,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft.

38459 Bahrdorf, den 06. Juni 2002

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 28 vom 12.07.2002

145.

Bekanntmachung der

**Satzung der Gemeinde Warberg über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.August 1996 (Nds.GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.Februar 1992 (Nds.GVBl. S. 30) in den z.Z. geltenden Fassungen und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 14.12.2001 (Nds.GVBl. S. 758) hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 19.06.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens beschlossen :

§ 1

Öffnungszeiten und Benutzungsgebühren

- (1) Der Kindergarten ist von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.
Für die Benutzung des Kindergartens und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen für ein Kind bei vormittäglicher Betreuung von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr einschließlich der Sonderöffnungszeiten von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr und 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr 135 Euro monatlich.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 wird entsprechend der Anlage 1 gemindert, wenn die zur Verfügung stehenden Einkünfte und Bezüge eines Haushaltes pro Jahr die in der Anlage 1 genannten Grenzen nicht erreichen bzw. überschreiten.
- (3) Als Einkünfte sind die Einkünfte i.S.d. § 2 (1) EStG zu verstehen. Sie sind stets in vollem Umfang zu berücksichtigen, soweit sie zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind. Von diesen Einkünften, die von jeder im Haushalt lebender Person erzielt werden, sind jeweils 1.000 Euro Werbungskostenpauschale und 1.750 Euro als Vorsorgepauschale abzusetzen.
- (4) Bezüge sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der o.g. Einkommensermittlung erfaßt werden, soweit sie zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind. Auf § 33a EStG und Abschnitt 190 Abs. 6 EStR wird Bezug genommen.
- (5) Lebt in einem Haushalt mehr als 1 Kind, so ist für jedes weitere Kind ein Betrag von 2.500 Euro von den anzurechnenden Einkünften und Bezügen pro Jahr abzusetzen.
- (6) Für Geschwister, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, wird die Benutzungsgebühr ermäßigt, und zwar
für das 2. Kind um 25 v.H. und
für das 3. Kind um 50 v.H.

§ 2

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.
- (2) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende einzureichen.
- (3) Eine Abmeldung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nur zum 31.07. des Jahres möglich. Bei Ausnahmen müssen zwingende persönliche Gründe vorliegen.
- (4) Bei Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Betriebsurlaub u.ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag die auf einen Kindergarten tag entfallende Gebühr erstattet.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Samtgemeindekasse Nord-Elm zu überweisen.
- (2) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid der Samtgemeinde Nord-Elm geltend gemacht.
- (3) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist die Gebühr weiterzuzahlen.
- (4) Bei unpünktlicher Entrichtung der Benutzungsgebühren kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Gebühren für 2 Monate rückständig sind.
- (5) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

§ 6 Gebührenkalkulation

- (1) Die nach der Anlage 1 (Sozialstaffel) zu entrichtende Gebühr ergibt sich aus der Gebührenkalkulation anhand der Ausgaben des Vorjahres.
- (2) Der öffentliche Anteil der Gemeinde beträgt 50 v.H. des ungedeckten Aufwandes, den der Kindergarten im Vorjahr verursacht hat.

§ 7 Einkommensnachweis

Die Gemeinde kann verlangen, dass die Einkünfte und Bezüge durch geeignete Unterlagen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Werden keine Einkommensnachweise beigebracht, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung der Gemeinde Warberg über die Erhebung von Gebühren im Kindergarten (Kindergartengebührenordnung) vom 22.11.1993 in der z.Zt. geltenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Warberg, den 19.06.2002

Gemeinde Warberg

gez. Friedhoff
Gemeindedirektorin

(L.S.)

Anlage 1 Sozialstaffel zur Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Warberg				
Einkommen in Euro		1. Kind	2. Kind	3. u. weitere Kinder
		Gebühr in Euro		
über	41.001	135,00	101,25	67,50
41.000	36.001	123,00	92,25	61,50
36.000	31.001	111,00	83,25	55,50
31.000	26.001	99,00	74,25	49,50
26.000	21.001	87,00	65,25	43,50
bis	21.000	75,00	56,25	37,50

Staffelung:

12

ABl.-Nr. 28 vom 12.07.2002

146.

Bekanntmachung der

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindergärten (Kindergartensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 17. Juni 2002 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindergärten (Kindergartensatzung) vom 16.06.1993 in der Fassung vom 21.07.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 32 vom 30.07.1999) beschlossen:

Artikel I

(1) Der § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Kindergärten sind vormittags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags – soweit Nachmittagsgruppen bestehen – in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet (Regelöffnungszeit). Darüber hinaus kann der Verwaltungsausschuß eine Verlängerung der Öffnungszeiten beschließen.

(2) Die konkreten Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöningen, den 17. Juni 2002

STADT SCHÖNINGEN

gez. Lübke
Bürgermeister

ABl.-Nr. 28 vom 12.07.2002

147.

Bekanntmachung der

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindergärten

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) sowie des § 4 der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme von Kindern in den städtischen Kindergärten in der Fassung vom 21.07.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 32 vom 30.07.1999) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 17.06.2002 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindergärten vom 16.06.1993 in der Fassung vom 21.07.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 32 vom 30.07.1999) beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die monatlichen Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten betragen für ein Kind

75,00 €	für einen Nachmittagsplatz unter Inanspruchnahme einer täglichen Öffnungszeit von 4 Stunden,
85,00 €	für einen Vormittagsplatz unter Inanspruchnahme einer täglichen Öffnungszeit von 4 Stunden,
95,00 €	für einen Platz in einer Integrativgruppe unter Inanspruchnahme einer täglichen Öffnungszeit von 5 Stunden,
125,00 €	für einen Ganztagsplatz unter Inanspruchnahme einer täglichen Öffnungszeit von 8 Stunden.

Für jede angefangene weitere halbe Stunde Öffnungszeit beträgt die Gebühr 5 EURO.

Die Gebührenhöhe für die Nachmittagsplätze wird zum 01.08.2003 an die Gebührenhöhe für die Vormittagsplätze angepaßt.

Neben den Benutzungsgebühren für einen Kindergartenplatz wird für das Angebot von Mittagessen monatlich ein kostendeckendes „Essensgeld“ erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöningen, den 17. Juni 2002

STADT SCHÖNINGEN

gez. Lübbe
Bürgermeister

148.

**Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Helmstedt
für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 13.06.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans/ Wirtschaftsplans einschl. der Nachträ- ge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen		274.700	31.016.200	30.741.500
die Ausgaben	795.200		36.555.900	37.351.100
<u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	1.520.600		6.207.500	7.728.100
die Ausgaben	1.520.600		6.207.500	7.728.100

Der Wirtschaftsplan des Waldbades Birkerteich wird nicht geändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Die Höhe der bisher im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich vorgesehenen Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.412.900 € um 2.340.000 € vermindert und damit auf 3.072.900 € neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Für die Sonderkasse des Waldbades Birkerteich werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Helmstedt, den 18. 06. 02

gez. Dr. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 ^{und § 94 Abs. 2} NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 09.07.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 18.07.2002 bis 26.07.2002 während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Bürgerberatung, Rathaus, Zimmer 46, zur Einsichtnahme aus.

Helmstedt, den 18.06.02

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

(L.S.)

ABl.-Nr. 28 vom 12.07.2002

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian